

# **Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

**vom 13. Juli 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 13. Juli 2015

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154) in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (HochschulLeistungsbezüge-Verordnung – LBVO) in der Fassung vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 39) hat der Senat der Europa-Universität Flensburg am 17. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

## **§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen gemäß §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag der Institutssprecherin / des Institutssprechers ggf. unter Beteiligung der Ombudsperson. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.

(2) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Entscheidung mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.

(3) Weitere Leistungsbezüge nach §§ 5 und 6 sollen nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehalts unbefristet bezogen werden.

(4) Für die Gewährung von Leistungsbezügen nach §6 steht dem Präsidium ein Initiativrecht zu.

## **§ 4 Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen**

(1) Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Im Bescheid über die Gewährung von Leistungsbezügen sind diese in absoluten Beträgen festzusetzen.

(2) Die Leistungsbezüge der §§ 5 und 6 dieser Satzung werden in der Regel als monatliche Zahlungen vergeben. In besonders begründeten Fällen kann eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss und 70 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 nicht überschreiten darf

## **§ 5 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe Verhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. BleibeLeistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden.

## **§ 6 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen.

(2) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet in der Regel in einem Turnus von fünf Jahren, ausgehend vom Dienstbeginn oder von der letzten Bleibe Verhandlung, statt. Hierüber erfolgt eine automatische und rechtzeitige Information durch das Präsidium.

(3) Grundlage für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist eine Zielvereinbarung, die sich auf mindestens zwei der unten genannten Aufgabenbereiche erstrecken muss. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zielvereinbarungen und der Messbarkeit der Zielerreichung werden in Durchführungshinweisen, welche im Intranet der Europa-Universität Flensburg unter der Rubrik A-Z / Leistungsbezüge veröffentlicht werden, verbindliche Parameter bzw. Indikatoren für Zielvereinbarungen definiert, die sich nach folgenden Aufgabenbereichen und Kriterien gliedern:

### **1. Forschung**

- Publikationen
- Drittmittelinwerbungen
- Herausgehobene Aufgaben

### **2. Lehre**

- Lehrqualität
- Besonderes Engagement in der Lehre
- Herausgehobene Aufgaben

### **3. Nachwuchsförderung**

- Habilitationen
- Promotionen
- Herausgehobene Aufgaben

### **4. Internationale Sichtbarkeit**

- Internationalisierung der Lehre
- Internationaler Austausch
- Herausgehobene Aufgaben

### **5. Technologie- und Wissenstransfer**

- Erfindungen
- Existenzgründungen
- Herausgehobene Aufgaben

### **6. Weiterbildung**

- Aufbau / Leitung von Weiterbildungsprogrammen

- Herausgehobene Aufgaben

#### 7. Sonstige

- Hochrangige Ämter und Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Institutionen oder Vereinigungen
- Tagungen / Veranstaltungen
- Herausgehobene Aufgaben.

Eingeworbene Drittmittel können nicht herangezogen werden, wenn dafür eine Forschungs-, Lehr- und Transferzulage gewährt wird.

(4) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen befristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf des Bezugszeitraumes einen Antrag auf Gewährung eines neuen besonderen Leistungsbezuges stellen.

(5) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen unbefristeten besonderen Leistungsbezug beziehen, können nach Ablauf von fünf Jahren nach Vereinbarungsbeginn einen Antrag auf Gewährung eines neuen besonderen Leistungsbezuges stellen. Ist mit der Professorin / dem Professor nach Bezugsbeginn eine Bleibeverhandlung geführt worden, dann gilt Abs. 2 entsprechend.

(6) Im Falle außerordentlicher Spitzenleistungen wie beispielsweise Leibniz-Preise oder Preise ähnlicher Bedeutung können unabhängig von Zielvereinbarungen Einmalzahlungen beantragt und gewährt werden.

### **§ 7 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezuges entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 51 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 15 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium. Die Erarbeitung des Vorschlags der konkreten Höhe der Funktionsleistungszulagen für die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgt durch die Findungskommission, die dann als Vergütungskommission tätig wird. Die Erarbeitung des Vorschlags der konkreten Höhe der Funktionsleistungszulagen für die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten spätestens in der letzten Senatssitzung vor der Bekanntmachung des Termins zur Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Die Funktionsleistungszulage für die Kanzlerin bzw. den Kanzler richtet sich nach der Anlage 9 SHBesG. Die Höhe wird im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung von Dienstalter und Zahl der Amtsperioden vorgeschlagen. Der oder die Senatsvorsitzende und Beauftragte des Präsidiums für besondere Angelegenheiten erhalten, sofern sie nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Funktionsleistungsbezüge bis zu 7,5 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3. Über die konkrete Höhe entscheidet der Senat auf der Basis des Vorschlags des Präsidiums.

(3) Besondere Leistungsbezüge, die vor Antritt der Amtszeit einer Professorin oder eines Professors in der Funktion als Präsidentin oder Präsident, als Vizepräsidentin oder Vizepräsident befristet gewährt worden sind, können auf Antrag für den Zeitraum dieser Amtszeiten ausgesetzt werden. In diesem Fall würde nach Ablauf der Amtszeit die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge wieder aufgenommen und die Befristung der Gewährung um den Zeitraum der Amtszeit verlängert werden.

### **§ 8 Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mittel Dritter für Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die

Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeiträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht übersteigen.

### **§ 9 Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 36 SHBesG sowie aus § 8 LBVO. Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 36 Abs. 2 SHBesG obliegt dem Ministerium.

### **§ 10 Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche**

Nach § 9 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen zuständig. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das Ministerium.

### **§ 11 Berichts- und Informationspflicht**

Das Präsidium informiert die Hochschulöffentlichkeit jeweils im ersten Quartal eines Jahres in einer Senatssitzung über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und berichtet nach Geschlechtern (weiblich / männlich) differenziert über Umfang und Anzahl der vergebenen Leistungsbezüge.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens solange wie die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Universität Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 11.08.2005 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat in der Sitzung am 25. Juni 2015 erteilt.

Die Genehmigung nach § 7 LBVO wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 3. Juli 2015 erteilt.

Flensburg, den 13. Juli 2015  
Der Präsident  
Prof. Dr. Werner Reinhart